

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

## Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**zum Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung des ATP-Abkommens**

Frankfurt am Main, den 09.12.2015



Für die Zusendung des Entwurfes für die 13. Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens bedanken wir uns und möchten uns zu zwei zusammenhängenden Änderungen äußern:

- ⇒ Anlage 1 Absatz 1 Beförderungsmittel mit Wärmedämmung
- ⇒ Anlage 1 Absatz 6 Übergangsbestimmung

Der BGL trägt das Ziel, die am Markt befindlichen Fahrzeuge mit isolierten Schiebeplanen künftig eindeutig aus dem ATP auszuschließen, grundsätzlich mit und begrüßen daher auch eine Präzisierung des ATP-Abkommens. Allerdings sehen wir mit den o.g. Änderungen die Gefahr, dass diese nicht eindeutig genug sind und es dadurch ggf. zu neuen Irritationen kommt.

Mit der Aufnahme und Definition des Begriffes „starr“ wird deutlich, dass eine isolierte Schiebeplane auszuschließen ist. Hier sollte die Betonung allerdings auf „isolierte Plane“ und nicht auf „isolierte Schiebeplane“ liegen. Wir schlagen daher vor, anstelle „isolierte Schiebeplane“ den Wortlaut „isolierte (Schiebe-) Plane“ oder „isolierte Plane“ zu nutzen.

Liest man in Anlage 1 den neuen Absatz 6 (*Kästen mit Wärmedämmung und nichtstarrten Wänden...*) könnte die Frage, wie mit „Faltwand-Aufbauten“ umzugehen ist, doch wieder neu aufkommen.

Wir schlagen daher vor, diese Punkte mit der Umsetzung in der 13. Änderungsverordnung zum ATP entsprechend zu berücksichtigen und ggf. bei künftigen Diskussionen in Genf entsprechend einzubringen.

Hierzu möchten wir folgende Formulierungsvorschläge anregen:

### **Anlage 1 Absatz 1**

#### ***Anlage 1 Absatz 1, Beförderungsmittel mit Wärmedämmung***

*Einfügen von „starr\*\*“ vor „wärmegeämmten Wänden ...“ sowie folgender Fußnote:*

*„\*Starr bezeichnet hier nichtbiegsame durchgehende oder nichtdurchgehende Flächen, z. B. vollständig massive Seitenwände (auch als Faltwand) oder Rolltore – allerdings keine isolierte Plane.“*

### **Zur Änderung der Anlage 1 Absatz 1 des ATP**

Die Änderung dient der Präzisierung der bestehenden Formulierung. Künftig sind keine Fahrzeuge mit isolierten (Schiebe-)Planen mehr zulässig. Die Praxis hat gezeigt, dass die wenigen zugelassenen Fahrzeuge mit isolierten (Schiebe-)Planen innerhalb der Laufzeit der ATP-Bescheinigung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Temperaturen für den Transport zu halten.

### **Anlage 1 Absatz 6**

#### **„6. Übergangsbestimmungen**

6.1 Kästen mit Wärmedämmung und nichtstarrten Wänden, welche vor dem Inkrafttreten der Änderungen von Anlage 1 Absatz 1 (Datum einfügen) erstmals in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf der Übereinstimmungsbescheinigung weiterhin zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in der zugewiesenen Klassifizierung eingesetzt werden. Die Gültigkeit der Bescheinigung wird nicht verlängert.“

### **Zur Änderung der Anlage 1 Absatz 6 des ATP**

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, die aufgrund der Änderung der Anlage 1 Absatz 1 erforderlich wird. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass bereits gemäß ATP zugelassene Fahrzeuge mit isolierten (Schiebe-) Planen, ~~die über keine starre Seitenwand verfügen~~, bis zum Ablauf ihrer ATP-Bescheinigung weiter für unter das ATP fallende Transporte eingesetzt werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu überprüfen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

## Stellungnahme zum Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung des ATP

Für die Zusendung des Entwurfes für die 13. Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens bedanken wir uns und möchten uns zu zwei zusammenhängenden Änderungen äußern:

- ⇒ Anlage 1 Absatz 1 Beförderungsmittel mit Wärmedämmung
- ⇒ Anlage 1 Absatz 6 Übergangsbestimmung

TRANSFRIGORROUTE DEUTSCHLAND trägt das Ziel, die am Markt befindlichen Fahrzeuge mit isolierten Schiebepanen künftig eindeutig aus dem ATP auszuschließen, grundsätzlich mit und begrüßen daher auch eine Präzisierung des ATP-Abkommens. Allerdings sehen wir mit den o.g. Änderungen die Gefahr, dass diese nicht eindeutig genug sind und es dadurch ggf. zu neuen Irritationen kommt.

Mit der Aufnahme und Definition des Begriffes „starr“ wird deutlich, dass eine isolierte Schiebepane auszuschließen ist. Hier sollte die Betonung allerdings auf „isolierte Plane“ und nicht auf „isolierte Schiebepane“ liegen. Wir schlagen daher vor, anstelle „isolierte Schiebepane“ den Wortlaut „isolierte (Schiebe-) Plane“ oder „isolierte Plane“ zu nutzen.

Liest man in Anlage 1 den neuen Absatz 6 (*Kästen mit Wärmedämmung und nichtstarrten Wänden...*) könnte die Frage, wie mit „Faltwand-Aufbauten“ umzugehen ist, doch wieder neu aufkommen.

Wir schlagen daher vor, diese Punkte mit der Umsetzung in der 13. Änderungsverordnung zum ATP entsprechend zu berücksichtigen und ggf. bei künftigen Diskussionen in Genf entsprechend einzubringen.

Hierzu möchten wir folgende Formulierungsvorschläge anregen:

### Anlage 1 Absatz 1

#### *Anlage 1 Absatz 1, Beförderungsmittel mit Wärmedämmung*

*Einfügen von „starrten“ vor „wärmegeämmten Wänden ...“ sowie folgender Fußnote:*

„\*Starr bezeichnet hier nichtbiegsame durchgehende oder nichtdurchgehende Flächen, z. B. vollständig massive Seitenwände (auch als Faltwand) oder Rolltore – allerdings keine isolierte Plane.“

#### **Zur Änderung der Anlage 1 Absatz 1 des ATP**

Die Änderung dient der Präzisierung der bestehenden Formulierung. Künftig sind keine Fahrzeuge mit isolierten (Schiebe-) Planen mehr zulässig. Die Praxis hat gezeigt, dass die wenigen zugelassenen Fahrzeuge mit isolierten (Schiebe-) Planen innerhalb der Laufzeit der ATP-Bescheinigung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Temperaturen für den Transport zu halten.

#### **Anlage 1 Absatz 6**

##### **„6. Übergangsbestimmungen**

6.1 Kästen mit Wärmedämmung und nichtstarrten Wänden, welche vor dem Inkrafttreten der Änderungen von Anlage 1 Absatz 1 (Datum einfügen) erstmals in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf der Übereinstimmungsbescheinigung weiterhin zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in der zugewiesenen Klassifizierung eingesetzt werden. Die Gültigkeit der Bescheinigung wird nicht verlängert.“

#### **Zur Änderung der Anlage 1 Absatz 6 des ATP**

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, die aufgrund der Änderung der Anlage 1 Absatz 1 erforderlich wird. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass bereits gemäß ATP-zugelassene Fahrzeuge mit isolierten (Schiebe-) Planen ~~die über keine starre Seitenwand verfügen,~~ bis zum Ablauf ihrer ATP-Bescheinigung weiter für unter das ATP fallende Transporte eingesetzt werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu überprüfen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.